

ZUSAMMENFASSUNG DES ENDBERICHTS ZUM PROJEKT

Stromsteuerbefreiung

gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Stromsteuergesetzes

im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen (fe 3/14)

Amani Joas, Swantje Fiedler

unter Mitarbeit von Julia Epp

FÖS e.V.

Schwedenstraße 15a

D-13357 Berlin

Telefon +49 30 7623991-30

Telefax +49 30 76 23991-59

Sarah Rieseberg, Christine Wörten

Arepo Consult

Zimmerstraße 11

D-10969 Berlin

Telefon +49 30 80920681

Telefax +49 30 68839152

Juri Horst

IZES gGmbH

Altenkesseler Str. 17, Geb. A1

D-66115 Saarbrücken

Telefon +49 681 9762-840, -170

Telefax +49 681 9762-850

INHALT

Gegenstand der Studie	3
1 Darstellung der geltenden Befreiungsregelungen des StromStG und weiterer Förderinstrumente	3
2 Kalkulation des entgangenen Steueraufkommens in den Jahren 2010 bis 2012.....	5
2.1 Eigenerzeugungsanlagen Industrie.....	5
2.2 Eigenerzeugungsanlagen EEG (hier Photovoltaik) außerhalb Industrie	5
2.3 Eigenerzeugungsanlagen KWK außerhalb Industrie.....	6
2.4 Summe der Steuerverluste 2010 bis 2012.....	6
3 Abschätzung zur Entwicklung der befreiten Erzeugungsformen und des zukünftig entgehenden Steueraufkommens	7
3.1 Szenarien für die Entwicklung von KWK-Anlagen bis 2 MW.....	7
3.2 Szenarien für die Entwicklung der PV-Eigenerzeugung	9
3.3 Zusammenfassung: Ergebnis der Szenarien.....	9
4 Untersuchung der Wirtschaftlichkeit von ausgewählten Stromerzeugungsanlagen nach Größenklassen	11
4.1 Untersuchung der Wirtschaftlichkeit von EE-Anlagen (ohne Biomasse)	11
4.2 Untersuchung der Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen	13
4.3 Untersuchung der Wirtschaftlichkeit von Eigenstromverbrauch in Biomasseanlagen.....	14
5 Administrative Abwicklung einer Besteuerung im Rahmen von § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG.....	14
Quellenverzeichnis	16

GEGENSTAND DER STUDIE

Die Studie „Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Stromsteuergesetzes“ befasst sich mit den Stromsteuerbefreiungen für Strom aus erneuerbaren Energien und für Strom aus Anlagen kleiner 2 MW.

- Nach **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG** ist Strom aus erneuerbaren Energieträgern (EE) von der Steuer befreit, wenn er aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird.
- Nach **§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG** gilt die Befreiung für Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und a) vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder b) von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen.

Diese Befreiung nehmen gegenwärtig insbesondere Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) bis zu einer Größe von zwei Megawatt und Photovoltaik (PV)-Aufdachanlagen zur Eigenerzeugung sowie im Rahmen regionaler Direktvermarktungsmodelle in Anspruch. Neben der Stromsteuerbefreiung existieren weitere Fördermechanismen, die die genannten Erzeugungsfälle ebenfalls begünstigen. Im Rahmen der Energiewende ist zu erwarten, dass bei unveränderter Rechtslage mit zunehmend dezentraler Erzeugung weitere Akteure in die Eigenerzeugung wechseln bzw. regionale Stromprodukte vertreiben und damit in die Regelung der Stromsteuervergünstigung fallen.

Die Analyse im Rahmen der Studie umfasst fünf Teilaspekte:

- Darstellung der geltenden Befreiungsregelungen für die von der Stromsteuer befreiten Erzeugungsformen nach Paragraph 9, Absatz 1, Nummer 1 und 3 StromStG sowie Darstellung anderer Fördermechanismen (u. a. EEG, KWKG, Impulsprogramm Mini-KWK, KfW-Förderprogramme) sowie die Behandlung von Eigenstrom bei anderen Abgaben und Steuern (u.a. EEG-Umlage, Netzentgelte etc.).
- Abschätzung des entgangenen Steueraufkommens aus § 9 Abs.1 Nr. 1 und 3 StromStG in den Jahren 2010 bis 2012
- Abschätzung zur Entwicklung der steuerbefreiten Strommengen und des entgangenen Stromsteueraufkommens bis 2020 anhand verschiedener Ausbauszenarien für KWK- und PV-Anlagen
- Untersuchung der Wirtschaftlichkeit für erneuerbare Energien-Anlagen und mit Erdgas und Biomasse befeuerten KWK-Anlagen nach Größenklassen
- Darstellung einer möglichen (administrativen) Abwicklung einer Besteuerung in Anlehnung an bereits bestehende administrative Verfahren.

Die Analysen enthalten keine Wertung oder Empfehlung für oder gegen die bestehenden Ausnahmen. Es wird darauf hingewiesen, dass mögliche Änderungen der geltenden Regelungen die Wirtschaftlichkeit einzelner Erzeugungsformen oder Vermarktungsmodelle teilweise erheblich beeinträchtigen und damit auch den energiepolitischen Zielen entgegenstehen können. Sie müssen deshalb im Gesamtkontext politischer Ziele (insbesondere bezogen auf die Energiewende) und weiterer politischer Rahmenbedingungen betrachtet und bewertet werden.

1 Darstellung der geltenden Befreiungsregelungen des StromStG und weiterer Förderinstrumente

Die Befreiungsmöglichkeit von der Stromsteuer nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG wurde mit der ersten Fassung des Stromsteuergesetzes im Rahmen des Gesetzes zum „Einstieg in die ökologische Steuerreform“ geschaffen. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG wurde bei der ersten Überarbeitung dem „Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform“ im Dezember 1999 angefügt. Tabelle 1 fasst die relevanten Aspekte für die Stromsteuerbefreiung zusammen. Hierbei ist relevant, dass es sich beim Begriff des räumlichen Zusam-

menhangs (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) um einen undefinierten Rechtsbegriff handelt, für den lediglich Einzelfallurteile vorliegen.

Tabelle 1: Übersicht über Charakteristika der Nutzerfälle mit Befreiung von der Stromsteuer

	Anlagen <2 MW (§ 9 Abs.1 Nr. 3)	EE-Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)
Status als Stromlieferant nach EnWG und EEG	Bei Eigenversorgung - nein Bei Versorgung Dritter- ja	
Steuerliche Anmeldung als Versorger	Ja	Erst ab einer Anlagengröße über 2 MW
Geographisch	Eigenverbrauch oder Verbrauch im räumlichen Zusammenhang	Direktleitung oder EE-Netz
Anlagengröße	Maximale Anlagengröße: 2 MW	Maximalgröße nur für Wasserkraftwerke: 10 MW
Netzdurchleitung	Leitung durch das öffentliche Netz erlaubt	Keine Durchleitung durch das Netz der allgemeinen Versorgung
Zeitlich übereinstimmende Entnahme	Erforderlich	

Quelle: Eigene Zusammenstellung

Die Studie stellt die Befreiung von der Stromsteuer im Vergleich zu anderen Energieabgaben und den vergleichbaren Befreiungen sowie den Fördersystemen für erneuerbare Energien und KWK in Deutschland dar. Die Stromsteuerbefreiung begünstigt die Stromerzeugung aus Anlagen kleiner 2 MW und erneuerbaren Energien (ohne Nutzung des allgemeinen Versorgungsnetzes) ggü. anderen Formen der Stromversorgung bzw. Erzeugung. Die deutsche Systematik der Steuern und Abgaben beim Strompreis umfasst noch andere Begünstigungen insbesondere für Eigenstrom und Strom, der nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung geleitet wird. Dabei gelten jeweils eigene Voraussetzungen und Regelungen für Begünstigungen bei der Stromsteuer, der EEG-Umlage, den Konzessionsabgaben und den netznutzungsbedingten Abgaben (Netzentgelte, Offshore-Haftungsumlage, KWK-Umlage, §19-Umlage, Abschaltbare-Lasten Abgabe). Daneben existieren direkte Förderungen in Form der Vergütung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärmekopplungs-Gesetzes (KWKG), sowie Investitionsförderprogramme, z.B. über die KfW und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Für jede dieser Förderregelungen gelten unterschiedliche Berechtigungssystematiken. So qualifizieren sich weder Eigenstrom noch die Belieferung von Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe nach dem EEG 2014 für eine EEG-Vergütung, während beim KWKG beides förderfähig ist.

Über die theoretische Darstellung hinaus bietet die Studie einen **Überblick über verschiedene Praxisbeispiele**, die aktuell unter die Stromsteuerbefreiung fallen. Ein Großteil der bekannten stromsteuerbefreiten Versorgungsmodelle wurde für den Bereich der Stromversorgung ohne Netzdurchleitung ermittelt. Es konnte nur eine geringe Anzahl von Praxisbeispielen identifiziert werden, die § 9 Abs.1 Nr. 3b (Stromsteuerbefreiung im räumlichen Zusammenhang trotz Netzdurchleitung) nutzen. Welchen Umfang die Anwendungsfälle in diesem Bereich tatsächlich haben, ist ohne eine statistische Erhebung weiterhin unklar. Beispiele, die ausschließlich unter § 9 Abs.1 Nr. 1 fallen (d.h. EE-Anlagen über 2 MW Leistungskapazität), existieren vor allem im Bereich der Windkraftnutzung. Diese Anwendungsfälle sind bislang allerdings selten.

2 Kalkulation des entgangenen Steueraufkommens in den Jahren 2010 bis 2012

Im zweiten Kapitel werden die auf die genannte Stromsteuerbefreiung zurückzuführenden Steuerausfälle für die Jahre 2010 bis 2012 quantifiziert. Die Zusammensetzung des Anlagenbestandes, der aktuell zur Eigenerzeugung genutzt wird, und die resultierenden Strommengen werden durch Zusammenführung verschiedener Datenquellen (Erhebungen des statistischen Bundesamtes, der Übertragungsnetzbetreiber sowie des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)) berechnet.

Um das Volumen des entgangenen Steueraufkommens zu ermitteln, werden die befreiten Strommengen mit den geltenden Stromsteuersätzen bewertet. Dabei wurde im Wesentlichen zwischen Produzierendem Gewerbe (reduzierter Steuersatz von 15,37 Euro/MWh) und übrigen Sektoren (allgemeiner Steuersatz von 20,50 Euro/MWh) unterschieden.

2.1 Eigenerzeugungsanlagen Industrie

Der steuerbefreite Eigenverbrauch der Industrie (Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe) beläuft sich nach derzeitiger Erkenntnis auf rund 2,9 TWh in 2010 bzw. 2,4 TWh in 2011. Dies entspricht in etwa 48 Mio. Euro (2010) bzw. 40 Mio. Euro (2011) Steuerausfall bei unterstellten 15,37 Euro/MWh¹ gemäß § 9b StromStG sowie 5 Mio. Euro (2010) bzw. 4 Mio. Euro (2011) Steuerausfall bei 1,537 Euro/MWh.² Für 2012 wurde ein Eigenverbrauch von Kleinanlagen bis 2 MW in der Industrie von rund 2,9 TWh abgeschätzt, welcher zu Steuerausfällen von rund 49 Mio. Euro nach § 9b bzw. 5 Mio. Euro nach § 10 führt.

Auf Basis der in 2014 erstmals veröffentlichten Stromsteuerstatistik (Fachserie 14 Reihe 9.7) wurden zudem durchschnittliche Stromsteuern für die Gruppe aus Produzierendem Gewerbe und Land- und Forstwirtschaft von 5,60 Euro je Megawattstunde für 2013 ermittelt. Werden diese auch für die vorangegangenen Jahre 2010 bis 2012 als Steuersatz unter Abzug sonstiger Begünstigungen unterstellt, so beziffern sich die nicht eingekommenen Steuern aufgrund der Eigenstromprivilegierung für Anlagen bis 2 MW auf 18 Mio. Euro (2010), 14 Mio. Euro (2011) und 18 Mio. Euro (2012).

2.2 Eigenerzeugungsanlagen EEG (hier Photovoltaik) außerhalb Industrie

Der Eigenverbrauch aus EEG-Anlagen außerhalb der Industrie wird hier auf **PV-Anlagen** eingegrenzt, die gemäß § 33 Abs. 2 EEG 2009 für eigenverbrauchten PV-Strom eine Vergütung erhalten. Mit dem EEG 2012 wurden die Vergütungszahlungen für Eigenverbrauch für Neuanlagen wieder aufgehoben. Für das Jahr 2012 wurden daher einerseits die eigenverbrauchten Eigenstrommengen gemäß § 33 Abs.2 EEG 2009 sowie 10 % der Strommengen aus Anlagen der Größenklassen 10 kW bis 1 MW unterstellt. Eigenverbrauch aus anderen EE-Anlagen wird nicht statistisch erfasst.

Auf Basis des Anlagenschlüssels, der sowohl bei den von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Anlagenstammdaten, wie auch bei den von diesen zur Verfügung gestellten Bewegungsdaten angegeben wird, ist eine Zuordnung von installierter Leistung zu den Eigenverbrauchsmengen möglich. Es wird unterstellt, dass die Leistungsgrenze zwischen Industrie und anderen Sektoren bei einer Erzeugungsleistung von 125 kW liegt. Dadurch ist eine Abschätzung der befreiten Strommengen inner- und außerhalb der Industrie möglich.

Der steuerbegünstigte Eigenverbrauch von GHD und Privatpersonen beläuft sich somit auf 44 GWh in 2010 (respektive 943.000 Euro Steuerausfall bei 20,50 Euro/MWh gemäß § 3 StromStG), 247 GWh in

¹ Dies entspricht dem vollen Steuersatz von 20,50 Euro abzüglich der Steuerbegünstigung von 5,13 Euro für das Produzierende Gewerbe.

² Maximal mögliche Steuerbegünstigung von 90 % gemäß Spitzenausgleich (§ 10, Abs. 2 S.1 StromStG) unter Berücksichtigung einer bereits reduzierten Steuerpflicht gemäß § 10 Abs. 1 S.2 i.V.m. § 9a StromStG auf 15,37 Euro/MWh. Die entsprechenden Zahlen werden zur besseren Veranschaulichung ausgewiesen. Es ist bekannt, dass nur ein Teil der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes den vollen Spitzenausgleich erhalten kann.

2011 (respektive 5 Mio. Euro Steuerausfall bei 20,50 Euro/MWh gemäß § 3 StromStG) sowie 830 GWh in 2012 (respektive 17 Mio. Euro Steuerausfall bei 20,50 Euro/MWh gemäß § 3 StromStG).

2.3 Eigenerzeugungsanlagen KWK außerhalb Industrie

Stromeigenerzeugung durch KWK-Anlagen ist auch in den Sektoren GHD sowie bei privaten Haushalten zu finden. Auf Grundlage der KWK-Anlagenstammdaten des BAFA und dessen Erhebung über die Verwendung des Stroms aus **KWKG-Anlagen** können selbstgenutzte Strommengen geschätzt werden. Die hieraus vorliegenden Daten lassen sich nochmals in die vier Gruppen HH/GHD, Industrie, kommunale und überregionale Erzeugungsanlagen untergliedern. Die Daten liegen ab dem Jahr 2009 vor. Stromerzeugungsmengen und Eigenverbräuche zu Bestandsanlagen aus den Vorjahren müssen daher auf Grundlage verschiedener Quellen abgeschätzt werden.

Nach Auswertung der verfügbaren Datenquellen beläuft sich der steuerbegünstigte Eigenverbrauch von Privathaushalten, Gewerbe / Handel / Dienstleistungen sowie den Versorgern somit auf rund 2,8 TWh in 2010 (respektive 58 Mio. Euro Steuerausfall bei 20,50 Euro/MWh gemäß § 3 StromStG), 4,7 TWh in 2011 (respektive 97 Mio. Euro Steuerausfall bei 20,50 Euro/MWh gemäß § 3 StromStG) sowie 5,6 TWh in 2012 (respektive 114 Mio. Euro Steuerausfall bei 20,50 Euro/MWh gemäß § 3 StromStG.).

2.4 Summe der Steuerverluste 2010 bis 2012

Tabelle 2 zeigt die Summe der geschätzten Steuerverluste in den Jahren 2010 bis 2012. Je nachdem, welcher Stromsteuersatz für die Industrie zugrunde gelegt wird, betragen die Steuerverluste in 2012 zwischen 136 und 180 Mio. Euro.

Tabelle 2: Stromsteuerbefreiter Eigenverbrauch und geschätzte Steuerverluste in den Jahren 2010 bis 2012

Eigenverbrauch gemäß § 9, Nr.1 und 3 StromStG	2010	2011	2012
Bergbau und Industrie, EE sowie konventionelle bis 2 MW(el)	3.140 GWh	2.595 GWh	3.191 GWh
Photovoltaik (außerhalb Industrie, geschätzt)	44 GWh	247 GWh	830 GWh
KWK (außerhalb Industrie, geschätzt)	2.834 GWh	4.739 GWh	5.553 GWh
geschätzte Steuerverluste § 9, Nr.1 und 3 StromStG	2010	2011	2012
Bergbau und Industrie, EE sowie konventionelle bis 2 MW(el)	5 - 48 Mio. €	4 - 40 Mio. €	5 - 49 Mio. €
Photovoltaik (außerhalb Industrie, geschätzt)	0,9 Mio. €	5,1 Mio. €	17,0 Mio. €
KWK (außerhalb Industrie, geschätzt)	58 Mio. €	97 Mio. €	114 Mio. €
Summe	64 - 107 Mio. €	106 - 142 Mio. €	136 - 180 Mio. €

Quelle: Übertragungsnetzbetreiber, BAFA, eigene Berechnungen IZES

In Bezug auf die Steuereinnahmen der Stromsteuer im Jahr 2010 in Höhe von 6,17 Mrd. Euro stellen die hier abgeschätzten Steuerausfälle einen Anteil von bis zu 1,7 % dar . Im Jahr 2011 beläuft sich dieser Anteil auf 1,9 % und in 2012 auf rund 2,6 %.

3 Abschätzung zur Entwicklung der befreiten Erzeugungsformen und des zukünftig entgehenden Steueraufkommens

Auf Grundlage der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, der EEG Mittelfristprognose der Übertragungsnetzbetreiber (r2b 2013, IE Leipzig 2014) und Daten des BAFA (2015) sowie Szenarien des Öko-Instituts (2011) wird eine Abschätzung zur Entwicklung der steuerbefreiten Strommengen bis zum Jahr 2020 vorgenommen. Es wird eine Bandbreite des zukünftig entgehenden Steueraufkommens in den beiden Nutzungsfällen KWK-Anlagen <2 MW und PV-Eigenerzeugung geschätzt.

3.1 Szenarien für die Entwicklung von KWK-Anlagen bis 2 MW

Die Schätzung der steuerbefreiten Strommengen aus KWK-Anlagen basiert auf zwei Zubauszenarien:

- Im ersten Szenario (**Szenario A**) werden derzeitige (moderate) Ausbautrends unverändert fortgesetzt. Das KWK-Ziel von 25 % würde deutlich verfehlt (vgl. Öko-Institut 2011). Der jährlich unterstellte Zubau von Anlagen der Größenklasse bis 2 MW beträgt in diesem Szenario 230 MW.³ Der Gesamtzubau in dieser Leistungsklasse liegt demnach in den Jahren 2012-2020 insgesamt bei rund 1.900 MW. Die selbst verbrauchte Strommenge aus diesen Anlagen steigt von 8.200 GWh (2012) auf 13.400 GWh (2020) an.
- Im zweiten Szenario (**Szenario B**) wird analog zu einer Schätzung des Öko-Instituts (2011) angenommen, dass das ambitionierte Ziel von ca. 140 TWh KWK-Stromerzeugung (25 % der Nettostromerzeugung) durch einen Zubau vor allem in den kleinen Leistungsklassen (<2 MW) erreicht wird. Dies stellt das absolut obere Szenario dar, da ein Erreichen dieses Ziels aus heutiger Sicht nicht zu erwarten ist. Der Gesamtzubau in der hier relevanten Leistungsklasse bis 2 MW beträgt für den Zeitraum 2012-2020 in diesem Szenario 5.100 MW. Die selbst verbrauchte Strommenge aus diesen Anlagen steigt dann von 8.200 GWh (2012) auf 22.800 GWh (2020) an.

Tabelle 3 und Tabelle 4 zeigen die Ergebnisse der Szenarien A und B zu Entwicklung von KWK-Leistung, -Strommengen, -Eigenverbrauch und Stromsteuerausfällen. **Danach betragen die Einnahmeausfälle im Jahr 2020 zwischen 212 Mio. Euro⁴ und 437 Mio. Euro.**

³ Das Öko-Institut ging in seiner Schätzung von 2011 von einem jährlichen Zubau von 200 MW aus, wohingegen hier der Zubau der letzten 3 Jahre fortgeschrieben wird und somit ein Wert von 230 MW jährlichen Zubaus zugrunde gelegt wird.

⁴ Dieser Wert ergibt sich, wenn für das Produzierende Gewerbe unter Berücksichtigung des Spitzenausgleichs ein minimaler Steuersatz von 1,537 EUR/MWh angenommen wird.

Tabelle 3: Ergebnisse in Szenario A

Szenario A	2012	2016	2020
Installierte KWK-Leistung (<2 MW)	2.800 MW	3.800 MW	4.700 MW
Installierte Anlagen	30.100	42.300	54.300
Erzeugter KWK-Strom (<2 MW)	14.100 GWh	18.800 GWh	23.400 GWh
Eigenverbrauch/Räumlicher Zusammenhang (<2 MW)	8.200 GWh	11.000 GWh	13.400 GWh
<i>davon im Produzierenden Gewerbe</i>	<i>2.600 GWh</i>	<i>3.100 GWh</i>	<i>3.300 GWh</i>
Einnahmeausfälle	154 Mio. Euro	208 Mio. Euro	258 Mio. Euro
<i>davon im Produzierenden Gewerbe</i>	<i>40 Mio. Euro</i>	<i>48 Mio. Euro</i>	<i>51 Mio. Euro</i>
Einnahmeausfälle mit Spitzenausgleich⁵	118 Mio. Euro	165 Mio. Euro	212 Mio. Euro
<i>davon im Produzierenden Gewerbe</i>	<i>4,0 Mio. Euro</i>	<i>4,8 Mio. Euro</i>	<i>5,1 Mio. Euro</i>

Quelle: Eigene Berechnungen

Tabelle 4: Ergebnisse in Szenario B

Szenario B	2012	2016	2020
Installierte KWK-Leistung (<2 MW)	2.800 MW	4.800 MW	7.900 MW
Installierte Anlagen	30.100	53.600	90.500
Erzeugter KWK-Strom (<2 MW)	14.100 GWh	24.000 GWh	39.600 GWh
Eigenverbrauch/Räumlicher Zusammenhang (<2 MW)	8.200 GWh	14.000 GWh	22.800 GWh
<i>davon im Produzierenden Gewerbe</i>	<i>2.600 GWh</i>	<i>4.000 GWh</i>	<i>6.000 GWh</i>
Einnahmeausfälle	154 Mio. Euro	265 Mio. Euro	437 Mio. Euro
<i>davon im Produzierenden Gewerbe</i>	<i>40 Mio. Euro</i>	<i>62 Mio. Euro</i>	<i>91 Mio. Euro</i>
Einnahmeausfälle mit Spitzenausgleich	118 Mio. Euro	210 Mio. Euro	355 Mio. Euro
<i>davon im Produzierenden Gewerbe</i>	<i>4,0 Mio. Euro</i>	<i>6,1 Mio. Euro</i>	<i>9,0 Mio. Euro</i>

Quelle: Eigene Berechnungen

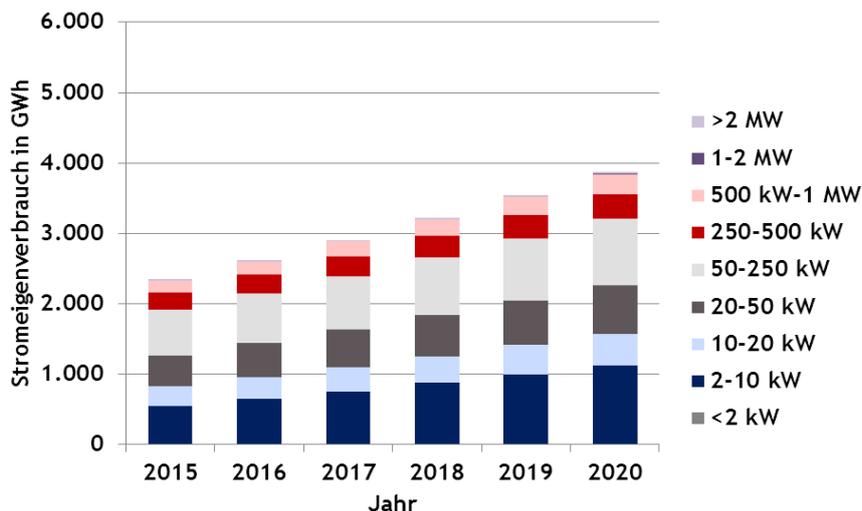
⁵ Maximal mögliche Steuerbegünstigung von 90 % gemäß § 10, Abs. 2 S.1 StromStG unter Berücksichtigung einer bereits reduzierten Steuerpflicht gemäß § 10 Abs. 1 S.2 i.V.m. § 9a StromStG auf 15,37 Euro/MWh. Daraus ergibt sich ein maximal reduzierter Steuersatz von 1,537 Euro/MWh für das gesamte Produzierende Gewerbe. Die entsprechenden Ergebnisse werden zur besseren Veranschaulichung ausgewiesen. Es ist bekannt, dass nur ein Teil der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes den vollen Spitzenausgleich erhält.

3.2 Szenarien für die Entwicklung der PV-Eigenerzeugung

Da die Netzparität von PV-Anlagen bereits erreicht ist, wird die Nutzung des Eigenverbrauchs und der Lieferung an Dritte auch ohne zusätzliche Förderung im Rahmen des EEG zunehmend attraktiver. Wie in Abschnitt 2.2 errechnet, stieg der PV-Eigenverbrauch im Haushaltssektor von 258 GWh im Jahr 2011 auf 891 GWh im Jahr 2012. Durch eine möglichst starke Nutzung des Eigenverbrauchs können Anlagenbetreiber ihre Renditen erhöhen, vor allem solange Strombezugspreise weiter steigen und die EEG-Vergütung sinkt. Die Belastung des Eigenverbrauchs aus neuen PV-Anlagen >10 kW mit einer reduzierten EEG-Umlage ab 2015 (siehe § 61 EEG 2014) wird den Anreiz zum Eigenverbrauch voraussichtlich nicht beeinflussen, da der Eigenverbrauch weiterhin finanziell attraktiver ist als die Auspeisung ins Netz.

Die Abschätzung der Stromsteuerbefreiungen bis zum Jahr 2020 basiert auf den zwei Ausbau- und Erzeugungsszenarien (Trendszenario und oberes Szenario) der sogenannten „EEG-Mittelfristprognose“ (IE Leipzig 2014). Es werden außerdem Annahmen bezüglich des Ausbaus in verschiedenen Größenklassen sowie deren mittlere Eigenverbrauchsquoten getroffen. Abbildung 1 zeigt die von der Stromsteuer befreiten Strommengen für das Trendszenario. **Der Eigenverbrauch im Jahr 2020 hat danach einen Umfang von rund 3.900 GWh (5.200 GWh im oberen Szenario).** Dies entspricht im Trendszenario einem Eigenverbrauchsanteil von 8 % an der aus PV erzeugten Strommenge.

Abbildung 1: Eigenverbrauchsszenario für PV (Trendszenario)



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von IE Leipzig (2014), r2b (2013)

Für die Kalkulation des entgangenen Steueraufkommens wird vereinfachend angenommen, dass Anlagen <250 kW den vollen Stromsteuersatz von 20,5 EUR/MWh für Haushalte & GHD zahlen, während Anlagen >250 kW einen reduzierten Steuersatz von 15,37 EUR/MWh (bzw. unter Berücksichtigung der maximalen Inanspruchnahme des Spitzenausgleichs 1,537 EUR/MWh) zahlen. **Die Steuerverluste durch die Befreiung für den Eigenverbrauch bewegen sich je nach Szenario im Jahr 2020 in einer Größenordnung von 67 Mio. Euro bis 101 Mio. Euro.**

3.3 Zusammenfassung: Ergebnis der Szenarien

Tabelle 5 und Tabelle 6 fassen die Ergebnisse der Berechnungen für die befreiten Strommengen und die Steuerausfälle im Bereich der PV- und KWK-Stromerzeugung zusammen. Aufgrund des Zubaus der KWK und der PV, sowie den zunehmenden Eigenverbrauchsquoten, ist mit einem Anstieg der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG stromsteuerbefreiten Strommengen zu rechnen. Die großen Unterschiede in den zugrunde liegenden Szenarien führen zu einer **Bandbreite der befreiten Strommengen aus KWK und PV im Jahr 2020 zwischen 17 und 28 TWh.**

Tabelle 5: Zusammenfassung der Schätzung der befreiten Strommengen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3) in TWh

Zusammenfassung	2015	2017	2020
Eigenverbrauch KWK (Trend)	10,3 TWh	11,6 TWh	13,4 TWh
<i>davon Produzierendes Gewerbe</i>	<i>3,1 TWh</i>	<i>3,2 TWh</i>	<i>3,3 TWh</i>
Eigenverbrauch PV (Trend)	2,3 TWh	2,9 TWh	3,9 TWh
<i>davon Produzierendes Gewerbe</i>	<i>0,4 TWh</i>	<i>520 TWh</i>	<i>670 TWh</i>
Eigenverbrauch gesamt (Trend) *	12,7 TWh	14,5 TWh	17,3 TWh
<i>davon Produzierendes Gewerbe</i>	<i>3,5 TWh</i>	<i>3,7 TWh</i>	<i>4,0 TWh</i>
Eigenverbrauch KWK (hoch)	12,2 TWh	15,9 TWh	22,8 TWh
<i>davon Produzierendes Gewerbe</i>	<i>3,6 TWh</i>	<i>4,4 TWh</i>	<i>5,9 TWh</i>
Eigenverbrauch PV (hoch)	2,5 TWh	3,4 TWh	5,2 TWh
<i>davon Produzierendes Gewerbe</i>	<i>0,5 TWh</i>	<i>0,6 TWh</i>	<i>0,9 TWh</i>
Eigenverbrauch gesamt (hoch) *	14,7 TWh	19,2 TWh	28,0 TWh
<i>davon Produzierendes Gewerbe</i>	<i>4,1 TWh</i>	<i>5,0 TWh</i>	<i>6,8 TWh</i>

Quelle: Eigene Berechnung

* Rundungsbedingt entsprechen die Ergebnisse möglicherweise nicht genau der Summe der Einzelwerte

Die entsprechenden Steuerverluste belaufen sich im Jahr 2020 auf einen Wert von 334 Mio. Euro im unteren und 538 Mio. Euro im oberen Szenario. Unter Berücksichtigung einer maximalen Inanspruchnahme des Spitzenausgleichs im Produzierenden Gewerbe liegt der untere Wert des Steuerverlustes im Jahr 2020 bei 278 Mio. Euro.

Tabelle 6: Zusammenfassung der Schätzung der Steuerausfälle (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3) in Mio. EUR

Zusammenfassung	2015	2017	2020
Steuerausfall KWK (Trend)	196 Mio.	121 Mio.	258 Mio.
<i>davon Produzierendes Gewerbe</i>	<i>47 Mio.</i>	<i>49 Mio.</i>	<i>51 Mio.</i>
Steuerausfall PV (Trend)	46 Mio.	57 Mio.	76 Mio.
<i>davon Produzierendes Gewerbe</i>	<i>7 Mio.</i>	<i>8 Mio.</i>	<i>10 Mio.</i>
Steuerausfall gesamt (Trend)	242 Mio.	278 Mio.	334 Mio.
<i>davon Produzierendes Gewerbe</i>	<i>53 Mio.</i>	<i>57 Mio.</i>	<i>61 Mio.</i>
Steuerausfall KWK (hoch)	231 Mio.	303 Mio.	437 Mio.
<i>davon Produzierendes Gewerbe</i>	<i>56 Mio.</i>	<i>68 Mio.</i>	<i>91 Mio.</i>
Steuerausfall PV (hoch)	49 Mio.	66 Mio.	101 Mio.
<i>davon Produzierendes Gewerbe</i>	<i>7 Mio.</i>	<i>9 Mio.</i>	<i>14 Mio.</i>
Steuerausfall gesamt (hoch)	280 Mio.	369 Mio.	538 Mio.
<i>davon Produzierendes Gewerbe</i>	<i>63 Mio.</i>	<i>77 Mio.</i>	<i>105 Mio.</i>

Quelle: Eigene Berechnung

4 Untersuchung der Wirtschaftlichkeit von ausgewählten Stromerzeugungsanlagen nach Größenklassen

Im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsrechnung wird analysiert, inwieweit sich die Stromsteuerbefreiung auf die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in Neuanlagen auswirkt. Zu diesem Zweck wird für die einzelnen Nutzerfälle von erneuerbaren Energien und KWK der interne Zinsfuß der Investition ohne Berücksichtigung von Kapitalkosten berechnet. Die einzelwirtschaftliche Situation der von der Stromsteuer befreiten Erzeugungsformen wird für Beispielfälle unter Simulation verschiedener Parameter (u.a. Größenklassen, Eigenverbrauchsquote) dargestellt.

4.1 Untersuchung der Wirtschaftlichkeit von EE-Anlagen (ohne Biomasse)

Für die Wirtschaftlichkeitsberechnung der PV-Nutzerfälle wurden u.a. die Parameter Eigenverbrauchsquote, vermiedene Strombezugskosten und unterschiedliche Investitionszeiträume variiert.⁶ Entscheidend für die Wirtschaftlichkeit von PV-Neuanlagen zum Eigenverbrauch ist der „konkurrierende“ Preis für netzbezogenen Strom, der zum Großteil von Abgaben und Steuern bestimmt wird. Zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Investition wurde angenommen, dass das Projekt dann tragfähig ist, wenn eine Fremdkapitalfinanzierung mit dem KfW-Programm für Erneuerbare Energien (2,7 % über 20 Jahre) sowie eine Eigenkapitalrendite in Höhe von 2,7 bis 9,1% möglich ist. Das ist der Fall, wenn die Gesamtrendite bei 2,7-3,9 % liegt.

Nutzerfall PV (privater Haushalt)

Die Investition eines privaten Haushalts in eine typische 4 kW-Aufdachanlage mit 24 % Eigenverbrauch erreicht unter den gewählten Rahmenbedingungen eine Kapitalverzinsung von 7,6 % bzw. 7,1 % (im Status Quo bzw. mit zusätzlicher Stromsteuer). Bei Betrachtung der Investition im Falle eines günstigeren Netzstromangebots fällt die Gesamtverzinsung auf 6 % bzw. 5,5 % (mit StromSt) und erreicht damit die Mindestanforderung an die Wirtschaftlichkeit.

Nutzerfall PV (Gewerbe)

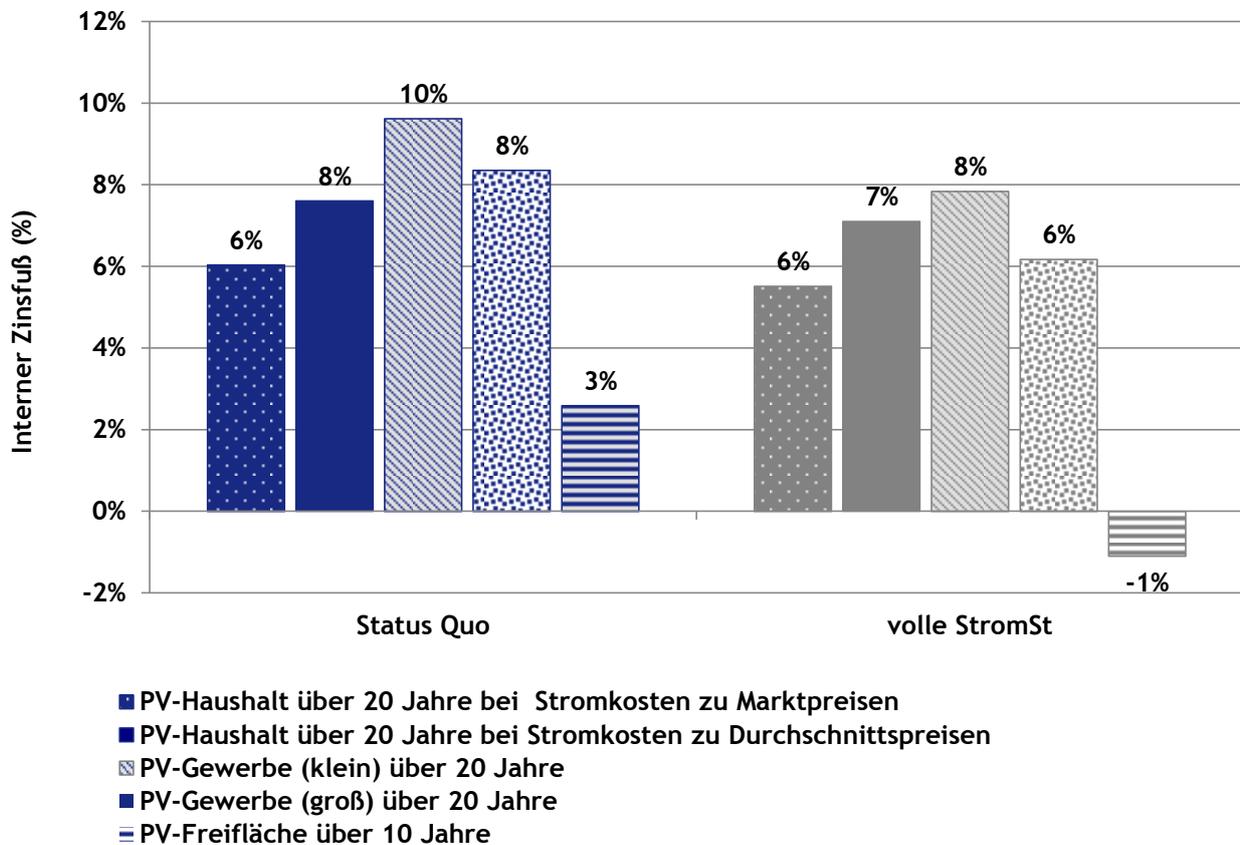
Andere Verbrauchersegmente (z.B. der gewerbliche Bereich) können teilweise höhere Eigenverbrauchsquoten erreichen, da sie einen höheren Verbrauch aufweisen und das Lastprofil oft besser mit dem Erzeugungsprofil der PV-Anlage übereinstimmt. In der Tendenz rechnen sich PV-Anlagen insbesondere für Nutzer mit hohen Strombezugskosten und hohen Eigenverbrauchsquoten. Allgemein gültige Aussagen im gewerblichen Nutzersegment sind aufgrund der Diversität der Netzstrompreise allerdings nur begrenzt möglich. In den betrachteten Fällen wurde von auf den Eigenverbrauch ausgelegten Anlagen ausgegangen. Bei hohen Eigenverbrauchsquoten wirkt sich eine eventuelle zusätzliche Stromsteuer stärker aus, in diesen Fällen ist aber auch die Profitabilität höher. Die Sensitivitätsberechnungen im Segment gewerblicher Nutzer ergeben PV-Aufdachanlagen Gesamtrenditen von 7-11 % im Status Quo bzw. 5-9 % zzgl. Stromsteuer. Damit erreichen diese Investitionen im Falle einer Besteuerung und bei Investitionszeiträumen von 20 Jahren die Mindestrendite von 2,7-3,9 % (ohne Kapitalkosten). Kürzere Investitionsbetrachtungszeiträume, wie sie bei reinen Eigenverbrauchsanlagen aus Investorensicht möglich sind, verschlechtern die Rendite allerdings deutlich.

Reine Eigenverbrauchs-PV-Freiflächenanlagen außerhalb der EEG-Vergütung erwirtschaften über einen Investitionsbetrachtungszeitraum von 10 bzw. 15 Jahren 3 % (-1% zzgl. StromSt) bzw. 10 % (7 % zzgl.

⁶ An typischen Standorten in Deutschland liegt der Stromertrag einer optimal ausgerichteten PV-Anlage zwischen 900-1100 kWh/kWp. Für die Berechnungen wurde ein konstanter Solarertrag von 950 kWh/kWp angenommen.

StromSt). Welcher Investitionsbetrachtungszeitraum zukünftig in der Praxis üblich ist, lässt sich aktuell nicht abschätzen.

Abbildung 2: Übersicht über die PV-Nutzerfälle



Quelle: Eigene Berechnungen

Nutzerfall Wind (Eigenverbrauch Gewerbe und Industrie)

Für die Windenergie wurden industrielle sowie gewerbliche Eigenverbraucher untersucht, regionale Vermarktungsmodelle wurden nicht betrachtet. Die Wirtschaftlichkeit ist mit 8,6 % bzw. 10,5 % ggü. 5,9 % bzw. 8,9 % mit Stromsteuer in beiden Fällen gegeben. Jedoch sind für industrielle Nutzer die Vorteile ggü. der Einspeisung tendenziell gering, da dem zu Grunde gelegten Industriestrompreis von 10,5 Ct/kWh (2013) eine EEG-Anfangsvergütung von 8,9 Ct/kWh gegenübersteht. Einschränkend ist zudem anzumerken, dass Windenergieanlagen die Investoren im Vergleich zu anderen Formen der Eigenerzeugung (z.B. KWK-Anlagen) vor größere Herausforderungen stellen, da diese genehmigungsrechtlich und betriebstechnisch aufwändiger sind.

Nutzerfall Wasserkraft

Wie bei Windenergie ist die Nutzung von Wasserkraft für Eigenstrom aktuell selten. Die EEG-Vergütungen für Wasserkraft liegen für Neuanlagen vielfach unterhalb der Stromgestehungskosten, wodurch die Rahmenbedingungen insgesamt in diesem Segment ungünstig sind. Eine Stromsteuer auf eine potentielle Eigenversorgung bzw. Direktlieferung verschlechtert die Wirtschaftlichkeit weiter. Tatsächlich handelt es sich jedoch bei den meisten Wasserkraftanlagen in Deutschland um abgeschriebene Bestandsanlagen. Die Eigenstromversorgung bzw. Direktbelieferung aus abgeschriebenen Wasserkraft ist gegenüber dem Netzbezug wirtschaftlich sehr attraktiv, daher muss in diesem Segment prinzipiell bei der Betrachtung zwischen Altanlagen und Neuinvestitionen unterschieden werden.

4.2 Untersuchung der Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen

Ziel der Begünstigung der Eigenstromerzeugung im KWK-Bereich war ursprünglich die Förderung von kleinen Blockheizkraftwerken (BHKW), um ganz gezielt die dezentrale Energieversorgung und die Eigenversorgung zu fördern. Man erhoffte sich zudem, damit den Anlagenbau indirekt zu fördern. Derzeit liegt die Grenze bei 2 MW elektrischer Leistung. Inwiefern die Wirtschaftlichkeit der KWK-Anlagen in Zusammenhang mit der Stromsteuerbefreiung von der Anlagengröße abhängt, ist ein Schwerpunkt der Untersuchung.

Rahmenbedingungen für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Die Wirtschaftlichkeit der Investition in Stromerzeugungsanlagen wird nach der Kapitalwertmethode bemessen. Für den Fall der KWK-Anlagen wird untersucht, ab welcher Vollbenutzungsstundenzahl sich die Investition positiv darstellt, wenn verschiedenen Randparameter wie Anteil des Eigenverbrauchs und Anteil an der Stromsteuer variieren. Betrachtet wird eine Investition in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen auf zehn Jahre mit einer Förderung nach KWKG und den üblichen Abgaben auf Netzeinspeisung bzw. Befreiungen bei Eigenverbrauch. Für Neuanlagen wird ein Beitrag zur EEG-Umlage von bis zu 40 % berücksichtigt.

Um die zu untersuchenden Größenklassen zu definieren, wird auf Listen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu den im Rahmen des KWKG installierten Anlagen zurückgegriffen. Für die Ermittlung der leistungsdifferenzierten Investitions- sowie Instandhaltungskosten werden Angaben von ASUE (2014/2015) herangezogen. Ebenso wird bei der Höhe von Fremdkapitalzins, Strombezugs- sowie Gaspreis zwischen den unterschiedlichen Leistungsklassen und Anwendungsfällen unterschieden.

Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Die Wirtschaftlichkeit einer 6 kW-Anlage, die als repräsentativ für **Haushalte** unterstellt wird, ist bei einer sehr hohen Vollbenutzungsstundenanzahl (Vbh / a) und insbesondere bei hohem Eigenverbrauchsanteil gegeben (z. B. bei 8000 Vbh eine Eigenverbrauchsquote von 79 %). Wird ein Teil oder die volle Stromsteuer auf die Eigenstromerzeugung erhoben, muss sich demnach einer der beiden Parameter erhöhen, um gegenüber Gas-Heizkessel und einem Strombezug aus dem öffentlichen Netz kostenseitig gleich zu ziehen. Bei Anlagen dieser Größenklasse ist die Auslegung jedoch typischerweise auf eine hohe Vollbenutzungsstundenanzahl und hohe Eigenverbrauchsquoten ausgelegt, so dass der Freiheitsgrad nach oben in der Regel begrenzt ist.

Für die Nutzergruppe **Kleingewerbe** (innerhalb des Sektors GHD) wurden Anlagen mit der Leistung von 20 kW und 50 kW betrachtet. Im Vergleich zur 6 kW-Haushaltsanlage sind aufgrund verschiedener Randparameter die Auswirkungen einer teilweise oder vollständig aufgehobenen Stromsteuerbefreiung auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage deutlich geringer.

Für die **Industrie** werden exemplarisch Anlagen mit 150 kW sowie 1000 kW elektrischer Leistung untersucht. Aufgrund der unterstellten geringen Strom- und Gaspreise (Netzbezug), ist die Wirtschaftlichkeit der KWK-Anlagen lediglich bei hoher Stundenanzahl oder hohem Eigenanteil gegeben. Eine volle oder auch teilweise Zahlung der Stromsteuer müsste entsprechend durch eine Erhöhung des Eigenanteils kompensiert werden. Bei Industrieanlagen kann die maximal mögliche Vollbenutzungsstundenanzahl durch fehlende Wärmesenken begrenzt sein. Damit ist ein wirtschaftlicher Anreiz gegeben, den Eigenstromverbrauch zu maximieren, z.B. durch Lastverlagerungen im Werksnetz, oder durch teilweisen Umstieg von Heiz- und Kraftstoffen auf Strom.

Für **alle betrachteten Referenzanlagen** gilt, dass eine **Verpflichtung zur Zahlung der Stromsteuer** (20,50 Euro/MWh für Haushalt und Gewerbe sowie maximal 15,37 Euro/MWh für die Industrie) bei den hier betrachteten Referenzanlagen **zu einer Erhöhung des Eigenstromverbrauchs um im Schnitt 5 - 10 Prozentpunkten führen müsste**, um die bisherige Rendite zu halten. Vereinfachend kann ausgesagt werden, dass im Rahmen der hier gesetzten Randannahmen die Wirtschaftlichkeit der Anlagen mit Zunahme der elektrischen Leistung ansteigt. Keine der betrachteten Anlagen erreicht die Wirtschaftlichkeit gegenüber einer alternativen Wärmeversorgung aus einem Heizkessel und einem Strombezug aus dem öffentlichen Netz, wenn der Strom aus der KWK-Anlage nicht anteilig selbst verbraucht wird (dies gilt insbesonde-

re für Kleinanlagen bei Haushalten und Gewerbebetrieben und unabhängig davon, ob die Stromsteuer erhoben wird oder nicht).

4.3 Untersuchung der Wirtschaftlichkeit von Eigenstromverbrauch in Biomasseanlagen

Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen der Förderung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz für Stromerzeugungsanlagen mit Biomasse ist die Netzeinspeisung dem Eigenverbrauch vorzuziehen. Dennoch besteht ein gewisser Eigenverbrauch zum Betrieb der Anlage. Aus wirtschaftlichen Gründen wird der erzeugte Strom jedoch vollständig als EEG-Strom in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist und als Graustrom für den Betrieb der Anlage zurückgekauft. Es handelt sich demnach um Strom gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG (Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird) und nicht um Eigenverbrauch nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 StromStG, die im Mittelpunkt des vorliegenden Gutachtens stehen. Hier ist zu beachten, dass sich dies ausschließlich auf den Strombedarf der Stromerzeugungseinheit der Biogasanlage (BHKW) bezieht, und nicht auf den für Prozesse vor dem Stromverbrauch (z. B. Fermenterbeschickung und -rührwerke), der steuerpflichtig ist.

Eine Aufhebung der Befreiung des Eigenstroms bzw. einer Belieferung im räumlichen Zusammenhang für Strom aus erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG) würde die Netzparität der Anlagen hinauszögern, welche für Neuanlagen voraussichtlich in den nächsten Jahren eintreten wird.

5 Administrative Abwicklung einer Besteuerung im Rahmen von § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG

In diesem Kapitel werden die aktuelle Erfassung der Eigenerzeugung und Direktvermarktung durch bereits bestehende administrative Verfahren und verschiedene Akteure wie die Bundesnetzagentur, die Netzbetreiber und die Hauptzollämter dargestellt.

Die administrative Erfassung der befreiten Erzeugungs- und Vermarktungsmodelle ist derzeit unvollständig. Bestimmte Informationen über Eigenerzeugung liegen fragmentiert bei unterschiedlichen Akteuren (Netzbetreiber, Hauptzollämter, Finanzämter, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) vor. Es wird ausgewertet, welche administrativen Verfahren zur Erfassung der Eigenerzeugung bestehen, die für eine Abbildung der befreiten Strommengen administrativ genutzt werden könnten.

Daten zur Nutzung eigenerzeugten Stroms werden aktuell von verschiedenen Behörden bzw. gesetzlich verpflichteten Akteuren erfasst:

- Meldungen der Anlagen erfolgen beim Hauptzollamt, wobei dies bei Kleinanlagen (<2 MW) nicht der Fall ist.
- Informationen zu Strommengen in der gewerblichen Eigenstromerzeugung liegen den einzelnen Finanzämtern im Rahmen der Umsatzsteuer vor.
- Anlagenbestand: Im Rahmen des EEG ist ein Großteil des EE-Anlagenbestands bekannt. Zukünftig werden im Rahmen des Anlagenregisters nach § 53b EnWG (Verordnungsermächtigung zum Gesamtanlagenregister) alle Energieerzeugungsanlagen erfasst.
- Für Eigenstromnutzung im Rahmen des EEG 2009 und der 90 %-Regelung im Rahmen der PV-Novelle liegen den Übertragungsnetzbetreibern Produktionsdaten für die einschlägigen Anlagen seit dem Inbetriebnahmejahr 2009 vor und die Anlagen sind mit Zählern ausgestattet.
- Ab 2014 soll die Eigenstromnutzung bei Neuanlagen durch die Übertragungsnetzbetreiber zur Erhebung der EEG-Umlage erfasst werden. Eine endgültige Regelung für die administrative Abwicklungsregelung stand im Mai 2015 noch aus.
- Im Rahmen des KWKG wird die produzierte Strommenge vom BAFA erfasst.

Weitere Anlageninformationen liegen möglicherweise den Verteilnetzbetreibern vor. Damit sind sowohl die bisherigen Abschätzungen des Umfangs der Steuerbefreiungen sowie auch die Szenarien mit beträchtli-

chen Unsicherheiten verbunden. Eine Änderung der Steuerbefreiungen bedingt den Aufbau einer umfassenderen Struktur für die Datenerfassung.

Im Falle einer Eingrenzung oder Aufhebung der Stromsteuerbefreiung aus § 9 StromStG sind verschiedene administrative Abwicklungsmöglichkeiten denkbar. Eine separate z.B. monatliche Meldung aller Kleinerzeuger an das Hauptzollamt wäre mit erheblichem Mehraufwand verbunden, da mehr als 100.000 PV- und KWK - Kleinanlagen steuerpflichtig würden. Die Steuererklärung über die Hauptzollämter ist nur dann sinnvoll, wenn die Zahl zusätzlicher Fälle geringer ist. Da im Rahmen der Umsatzsteuer bereits Eigenstrommengen erfasst werden, wäre eine Erhebung der Stromsteuer über diesen Weg denkbar. Alternativ könnten die Informationen über die zu besteuerten Strommengen über die Reststromlieferanten⁷ der Eigenerzeuger oder über die Verteilnetzbetreiber erfasst und gebündelt werden. Für solche Strommengen, die im Rahmen der Belieferung von Dritten bisher stromsteuerfrei geliefert werden, wäre die Zahlung der Steuer durch die Lieferanten möglich. Bei den neuen Stromlieferanten handelt es sich allerdings zum Teil um Lieferanten von Kleinstmengen aus einzelnen Anlagen.

Es wurde in dieser Studie explizit nicht bewertet, ob die Vorschläge zur Einschränkung der Stromsteuerbefreiungen mit den Ausbauzielen der Bundesregierung im Bereich KWK und erneuerbare Energien vereinbar sind. **Eine Änderung der Ausnahmetatbestände bei der Stromsteuer müsste ggf. durch eine Anpassung anderer Förderinstrumente wie EEG und KWKG ausgeglichen werden, solange die gleichen Ziele bei Ausbau und Dezentralisierung erreicht werden sollen.** Das Zusammenwirken der verschiedenen Umlagen- und Abgabensystematiken und der Förderinstrumente (EEG und KWKG) sollte bei der Ausgestaltung berücksichtigt werden.

⁷ Damit ist der Stromlieferant gemeint, der den Stromverbrauchern den über die Eigenerzeugung hinausgehenden Strom netzseitig liefert.

QUELLENVERZEICHNIS

- ASUE (2014): BHKW-Kenndaten 2014/2015 - Module, Anbieter, Kosten, herausgegeben durch ASUE - Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.
- BAFA (2015): Zulassung von KWK-Anlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG).
- IE Leipzig et al. (2014): Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichts 2014 gemäß § 65 EEG. Vorhaben Stromerzeugung aus Windenergie.
- Öko-Institut (2011): Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung - Fortführung und Neu-Akzentuierung. Thesen und Hintergrunddaten für die Diskussion.
- r2b energy consulting GmbH (2013): Jahresprognose 2014 und Mittelfristprognose bis 2018 zur deutschlandweiten Stromerzeugung aus EEG geförderten Kraftwerken, Im Auftrag der Übertragungsnetzbetreiber.

Weitere Quellen sind im ausführlichen Gesamtbericht dokumentiert.
